

**RS OGH 1995/9/19 4Ob73/95,
4Ob233/03y, 4Ob79/12i, 4Ob130/12i,
4Ob34/14z, 4Ob66/17k, 4Ob204/19g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1995

Norm

ÄrzteG §25 Abs1

RL "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art3

UWG §1 C2

Rechtssatz

Ärzte haben ihr Standesrecht zu kennen. Verbindlich sind die Standesregeln auch dann, wenn die Standesauffassung nicht in allen Punkten völlig einheitlich ist. Maßgebend ist die Auffassung eines mit anerkannten Werten verbundenen Arztes, wie sie in der Richtlinie zum Ausdruck kommt. Ist das dem Beklagten vorwerfbare standeswidrige Verhalten geeignet, dem Beklagten einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen Mitbewerbern zu verschaffen, so begründet es einen Verstoß gegen § 1 UWG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 73/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 73/95

- 4 Ob 233/03y

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 4 Ob 233/03y

Vgl; nur: Ist das dem Beklagten vorwerfbare standeswidrige Verhalten geeignet, dem Beklagten einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor seinen Mitbewerbern zu verschaffen, so begründet es einen Verstoß gegen § 1 UWG. (T1)

Beisatz: Hier: Standeswidriges Verhalten eines europäischen Rechtsanwalts. (T2)

- 4 Ob 79/12i

Entscheidungstext OGH 02.08.2012 4 Ob 79/12i

Beisatz: Ein Verstoß gegen § 35 Zahnärztegesetz und die diese Bestimmung konkretisierende Werberichtlinie kann zu einem Vorsprung im Wettbewerb führen und fällt (zumindest) dann unter § 1 Abs 1 Z 1 UWG, wenn er nicht mit guten Gründen vertreten werden kann. (T3)

- 4 Ob 130/12i

Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 130/12i

Vgl; Beisatz: Einem im Inland werbenden ausländischen Zahnarzt ist es zumutbar, sich aus Anlass der Werbemaßnahmen mit den für Zahnärzte geltenden inländischen Standesregeln vertraut zu machen. (T4)

- 4 Ob 34/14z

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 34/14z

- 4 Ob 66/17k

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 66/17k

Auch

- 4 Ob 204/19g

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 204/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0089508

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at